

ENTWURF

Auswertung der Anhörung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Königsbrunnhof, 1. Änderung“

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p data-bbox="147 411 427 467">Regierungspräsidium Stuttgart</p> <p data-bbox="147 504 405 560">Stellungnahme vom 14.03.2014</p>	<p data-bbox="495 411 1328 499">Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Denkmalpflege zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p data-bbox="495 536 685 560">Raumordnung</p> <p data-bbox="495 568 1305 655">Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen o.g. Satzung. Die zusätzlich entstehende Baufläche ist im geltenden Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt.</p> <p data-bbox="495 692 1323 836">Gemäß § 26 Abs. 3 LplG wird gebeten, dem Regierungspräsidium eine Mehrfertigung des Planes nach der Genehmigung oder Erlangung der Verbindlichkeit zur Aufnahme in das Raumordnungskataster im Originalmaßstab und wenn möglich in digitaler Form zugehen zu lassen.</p> <p data-bbox="495 903 692 927">Denkmalpflege</p> <p data-bbox="495 935 1290 1023">Nach Prüfung werden bei Berücksichtigung nachfolgender Festsetzungen aus Sicht der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit keine erheblichen Bedenken geltend gemacht.</p> <p data-bbox="495 1031 1317 1206">In Ergänzung der den Planunterlagen beigegebenen Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung Punkt 2.3 Bodendenkmale (S.4), sowie Punkt 4 Sonstige Hinweise/ Bodendenkmale (S. 12) wird gebeten die archäologische Verdachtsfläche des mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Siedlungskerns Königsbrunnhof (Prüffall 5M) nachrichtlich in die Planung zu übernehmen.</p> <p data-bbox="495 1243 1335 1386">Trotz des bereits erfolgten Abbruchs des Scheunengebäudes (Flst.-Nr- 14/2) sind Bodenerkunden zum historischen Siedlungswesen und der örtlichen Sachkultur innerhalb des Planbereichs nicht grundsätzlich auszuschließen, die gegebenenfalls wissenschaftlich dokumentiert werden müssen.</p>	<p data-bbox="1359 411 1554 435">Kenntnisnahme.</p> <p data-bbox="1359 568 1554 592">Kenntnisnahme.</p> <p data-bbox="1359 692 1816 716">Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p> <p data-bbox="1359 935 1554 959">Kenntnisnahme.</p> <p data-bbox="1359 1031 1921 1054">Kenntnisnahme und nachrichtliche Übernahme.</p> <p data-bbox="1359 1243 1554 1267">Kenntnisnahme.</p>

	<p>Bezüglich der innerhalb des ausgewiesenen Geltungsraums notwendig werdenden Bodeneingriffe (Flst.-Nrn.: 14/2, 56/2, 57) wird deshalb nochmals ausdrücklich auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG hingewiesen, die auch im Wortlaut in die Baugenehmigung aufgenommen werden sollen:</p> <p>Sollten bei der Durchführung notwendiger Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 86 – Denkmalpflege) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Baugenehmigungsverfahren. Ein entsprechender Hinweis wird in die Satzung aufgenommen.</p>
<p>Landratsamt Rems-Murr-Kreis GB Baurecht Stellungnahme vom 10.03.2014</p>	<p>Am Verfahren wurden die Geschäftsbereiche</p> <p>Baurecht Umweltschutz Landwirtschaft</p> <p>beteiligt.</p> <p>Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:</p> <p>1. <u>Baurecht</u></p> <p>Keine Bedenken</p> <p>2. <u>Umweltschutz</u></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Bei Abbrucharbeiten, Gehölzrodungen und Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass keine Lebensstätten geschützter Tierarten (z.B. Vogelneester, Fledermausquartiere, mulchbewohnende Käfer oder Eidechsenvorkommen) beeinträchtigt werden. Es wird empfohlen, dass sich die Bauherren die artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit durch einen Sachkundigen bestätigen lassen.</p> <p>Eventuell erforderliche Gehölzrodungen dürfen nicht in der Vegetationsperiode von 1.März bis 30.September durchgeführt werden. Bei einer Ortsbesichtigung wurden Höhlungen im Walnussbaum sowie eine revieranzeigende Goldammer im Brombeergebüsch festgestellt. Die Bestandsentwicklung der Goldammer ist laut Roter Liste Baden-Württembergs negativ (Bestandsabnahme zwischen 20 und 50%). Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG wird empfohlen, an geeigneter Stelle ein Ersatzhabitat anzulegen.</p> <p>Die Umsetzung des Maßnahmenpakets der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist verbindlich zu regeln.</p> <p>Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Grundwasserschutz Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Bodenschutz Bei Umsetzung der Maßnahmenvorschläge der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung bestehen keine Bedenken.</p> <p>Altlasten und Schadensfälle Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Kommunale Abwasserbeseitigung Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis wird in die Satzung aufgenommen. Der Walnussbaum ist zu erhalten und als Pflanzbindung festgesetzt. Ersatzhabitate für die Goldammer sind in der näheren Umgebung vorhanden. Mit den Pflanzgeböten „Freiwachsende Hecke“ und „Obsthochstämme“ wird weiterer Lebensraum geschaffen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Festsetzungen werden entsprechend aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Festsetzungen werden entsprechend aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	---

	<p>Gewässerbewirtschaftung Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Hochwasserschutz und Wasserbau Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>3. <u>Landwirtschaft</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Verband Region Stuttgart</p> <p>Stellungnahme vom 13.03.2014/26.03.2014</p>	<p>Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart wird dazu am 26.03.2014 die regionalplanerische Stellungnahme beschließen. Vorbehaltlich der Beschlussfassung ergeht folgende vorläufige Stellungnahme:</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.</p> <p>Nach der Sitzung des Planungsausschusses wird Ihnen der Beschluss umgehend mitgeteilt.</p> <p>Beschluss am 26.03.2014: „Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen“.</p> <p>Nach Inkrafttreten der Änderung der Satzung ist ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form zu überlassen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>EnBW (Netze BW GmbH)</p> <p>Stellungnahme vom 14.02.2014</p>	<p>Gegen die geplanten Änderungen bestehen seitens der Netze BW GmbH keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Telekom</p> <p>Stellungnahme vom 11.03.2014</p>	<p>Durch die Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien der Telekom können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit entsprechender Erläuterung vorliegen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Kenntnisnahme.
KabelBW Stellungnahme vom 27.02.2014	Im Planbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen der Kabel BW GmbH. Deshalb haben wir keine Einwände gegen die Planung.	Kenntnisnahme.

Auswertung der Bürgeranregung im Rahmen der öffentlichen Auslegung

- Keine Anregungen eingegangen